



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung, Schriftform

1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der SolidCAM GmbH (im Folgenden: SolidCAM) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die SolidCAM mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden: Kunde) über die von SolidCAM angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Auch wenn beim künftigen Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals gesondert hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SolidCAM in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden unter https://solidcam.de/SolidCAM_AGB.pdf abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, solange SolidCAM sich mit deren Geltung nicht ausdrücklich einverstanden erklärt. Kein Einverständnis liegt vor, wenn SolidCAM der Geltung von Geschäftsbedingungen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder in Kenntnis derartiger Geschäftsbedingungen tätig wird.

1.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SolidCAM und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In ihm sind sämtliche Abreden der Vertragsparteien vollständig wiedergegeben. Mündliche Zusagen vonseiten SolidCAM vor Abschluss des Vertrags sind unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. SolidCAM kann verlangen, dass mündliche Vertragserklärungen des Kunden schriftlich bestätigt werden.

1.4 Die Schriftform ist im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Einhaltung der Textform gewahrt (insb. Brief, Telefax, E-Mail). Eine unterzeichnete Erklärung im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt vor, wenn auf dem Original/der Kopie/dem Scan des jeweiligen Dokuments die handschriftliche Unterschrift des Verfassers erkennbar ist.

1.5 Bei Verträgen mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von SolidCAM sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, freibleibend und unverbindlich.

2.2 Bestellungen oder Aufträge von Kunden kann SolidCAM innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach Zugang annehmen.

2.3 Ergänzungen und Änderungen der schriftlich getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden, die von der schriftlichen Vereinbarung abweichen, dürfen vonseiten SolidCAM ausschließlich von der Geschäftsleitung getroffen werden.

3. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

3.1 Folgende Leistungen werden von SolidCAM erbracht und sind Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen:

3.1.1 Lieferung von Software (im Folgenden: „Software“),

3.1.2 Installation der Software,

3.1.3 Consulting,

3.1.4 Erstellung von Postprozessoren und Maschinenmodellen zur Simulation und Ansteuerung von Maschinen,

3.1.5 Einräumung von Nutzungsrechten an der Software nach Ziff. 13,

3.1.6 Update-Servicevertrag für die Software sowie

3.1.7 Schulungen zur Nutzung der Software.

3.2 Warenangaben, technische Daten und Beschreibungen in Produktinformationen und Benutzerdokumentationen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Es handelt sich hierbei lediglich um Beschreibungen oder Kennzeichnungen, nicht aber um garantierte Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3.3 SolidCAM kann nur nach vorheriger, kostenpflichtiger Überprüfung und entsprechender Bestätigung eine Funktionsgarantie übernehmen.

3.4 Eine Garantie bedarf der unterzeichneten Erklärung durch die Geschäftsleitung von SolidCAM.

3.5 Für die Installation auf Geräten, die nicht den geforderten Spezifikationen (vgl. Ziff. 4.2) entsprechen, wird der zum Zeitpunkt der Installation gültige Stundensatz berechnet.

3.6 SolidCAM behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Diese dürfen als solche oder inhaltlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SolidCAM Dritten zugänglich gemacht, bekannt gegeben, selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Der Kunde hat diese Gegenstände auf Verlangen von SolidCAM vollständig an SolidCAM zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen. Dies gilt nicht für im Rahmen der üblichen Datensicherung vorgenommenen Speicherungen elektronisch zur Verfügung gestellter Daten.

3.7 Der Kunde erhält die Programmiersoftware. Er hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

3.8 Ein Benutzerhandbuch für die Programmiersoftware erhält der Kunde bei Besuch einer Schulung i.S.d. Ziff. 9. Ohne Schulung kann der Kunde das Benutzerhandbuch bei SolidCAM zum jeweils gültigen Preis erwerben.

3.9 SolidCAM erbringt ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung des aktuellen technischen Stands.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat den Erfolg der von SolidCAM geschuldeten Leistung in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern.

4.2 Der Kunde hat vor Vertragsabschluss geprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt. Er hat sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Software zu verwendende Software und Hardware den Systemvoraussetzungen entspricht; es ist das



jeweils geltende Informationsblatt „Systemanforderungen“, abrufbar unter

https://solidcam.de/SolidCAM_Systemanforderungen.pdf zu beachten. Der Kunde erstellt ein Backup seiner Software-Umgebung, bevor SolidCAM mit ihrer Tätigkeit beginnt.

4.3 Die Installationsvorbereitung sowie die für die Stromversorgung notwendigen Einrichtungen lässt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung vor Anlieferung der Software ausführen. Die Installationsrichtlinien des Software-Herstellers und die geltenden Fachnormen müssen eingehalten werden.

4.4 Der Kunde stellt SolidCAM die zur Leistungserbringung notwendigen Informationen zur Verfügung und benennt hierfür eine/n Mitarbeiter/in, der/die auch während der Durchführung der Arbeiten durch SolidCAM ständig während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar ist. Diese/r Ansprechpartner/in muss über solche Befugnisse und Kenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um etwaige Probleme, die während der Installation im laufenden Betrieb des Kunden auftreten, zu beheben. Die jeweils gültigen Kommunikationsdaten dieses/r Mitarbeiters/in sind SolidCAM aufzufordern mitzuteilen.

4.5 Ist die Erstellung eines schematischen Maschinenmodells Vertragsgegenstand, muss der Kunde beim Hersteller seiner Maschine die hierfür relevanten Daten, wie sie sich aus dem Technischen Handbuch, abrufbar unter

https://solidcam.de/SolidCAM_TechnischesHandbuch.pdf, ergeben, beschaffen.

4.6 SolidCAM wird vom Kunden Zugang zu den Rechneranlagen und Servern gewährt, soweit SolidCAM diesen Zugang zur Leistungserbringung benötigt.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme eines Postprozessors und eines virtuellen Maschinenmodells die jeweils gültigen Sicherheitshinweise und das Technische Handbuch, abrufbar unter

https://solidcam.de/SolidCAM_TechnischesHandbuch.pdf, zu beachten.

4.8 Soweit SolidCAM einen Test des Postprozessors auf der realen Werkzeugmaschine für erforderlich hält, hat der Kunde diese Maschine sowie zur Bedienung qualifiziertes Personal für eine vereinbarte Zeit zur Verfügung zu stellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine anderweitige Nutzung der Maschine während des Tests nicht möglich ist.

4.9 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, obwohl ihm von SolidCAM eine angemessene Frist hierfür gesetzt wurde oder eine Zeit nach dem Kalender vereinbart war, kann SolidCAM Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens verlangen. Als Verzögerungsschaden gilt pro Tag, an dem sich der Kunde in Verzug befindet, der vertraglich vereinbarte Tagessatz für den zum Einsatz kommenden Mitarbeiter von SolidCAM als verwirklicht, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% der Gesamtauftragssumme. SolidCAM ist berechtigt, einen nachgewiesenen höheren Schaden ersetzt zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei oder wesentlich niedriger sei als die vorgenannte Pauschale.

4.10 SolidCAM ist nach fruchtlosem Ablauf der Frist gemäß Ziff. 4.9 berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

4.11 Hat der Kunde mit SolidCAM einen Vertrag über mehrere voneinander teilbare Leistungen geschlossen, ohne dass der Wegfall einer Leistung die Verwendbarkeit der übrigen Leistungen für

den Kunden ausschließt oder erheblich mindert, ist SolidCAM berechtigt, bei unterbliebener Mitwirkung des Kunden an einer teilbaren Leistung diese getrennt von den übrigen Leistungen zu kündigen. Voraussetzung ist, dass SolidCAM dem Kunden bei Ausspruch der Frist gemäß Ziff. 4.9 mitgeteilt hat, dass sie nach fruchtlosem Fristablauf diese Teilleistung getrennt kündigen wird.

4.12 Ziff. 4.9 gilt entsprechend bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen. Ziff. 6.2 bleibt unberührt.

5. Preise und Zahlung

5.1 Es gelten die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Liegen den vereinbarten Preisen Listenpreise von SolidCAM zugrunde und erfolgt die Lieferung mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss, so ist SolidCAM berechtigt, anstelle der vereinbarten Preise die bei Lieferung gültigen Listenpreise anzusetzen. Hiervon unberührt sind etwaig vereinbarte prozentuale oder feste Rabatte.

5.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, frühestens innerhalb von zehn Tagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren. Für die Pünktlichkeit der Zahlung maßgebend ist der Eingang des Betrags bei SolidCAM.

5.4 Der Kunde schuldet während seines Zahlungsverzugs den gesetzlichen Verzugszins gemäß §§ 288 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 247 Abs. 1 Satz 1 BGB; dies sind derzeit neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. SolidCAM behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5.5 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur befugt, wenn die von ihm geltend gemachten Forderungen von SolidCAM anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Zurückbehaltung von Zahlungen.

5.6 SolidCAM ist berechtigt, nach Ermessen Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern und durch die die Bezahlung der offenen Forderungen von SolidCAM gefährdet wird.

5.7 Bei vereinbarter Ratenzahlung ist die Umsatzsteuer zusätzlich zur ersten vereinbarten Rate sofort in voller Höhe zu zahlen. Eine Ratenzahlungsvereinbarung ist hinfällig und der gesamte noch offene Restbetrag wird zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rate länger als zehn Kalendertage in Verzug gerät.

6. Lieferung/Leistung und Liefer-/Leistungszeit

6.1 Von SolidCAM in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, wenn keine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.

6.2 Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber SolidCAM nicht nach, kann SolidCAM verlangen, dass ihre Liefer- und Leistungsfristen um diesen Zeitraum sowie einer angemessenen Anlaufzeit verlängert bzw. Liefer- und Leistungstermine entsprechend verschoben werden. Rechte von SolidCAM aus Verzug des Kunden bleiben davon unberührt.

6.3 SolidCAM haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder



sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art; Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung; Transportverzögerungen; Streiks; rechtmäßige Aussperrungen; Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen; Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen; behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die SolidCAM nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse SolidCAM die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SolidCAM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber SolidCAM vom Vertrag zurücktreten.

6.4 Werden nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen vereinbart, die sich auf eine vereinbarte Frist oder einen vereinbarten Termin auswirken, verlängern sich diese Fristen bzw. verschieben sich diese Termine um einen angemessenen Zeitraum.

6.5 SolidCAM ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Software sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, SolidCAM erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6.6 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6.7 Bei Verzug von SolidCAM und Unmöglichkeit richtet sich die Haftung von SolidCAM auf Schadenersatz ausschließlich nach Ziff. 12.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort von Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Erfüllungsort am Sitz von SolidCAM.

8. Abnahme

8.1 Eine Abnahme ist bei der Installation von Software (Ziff. 3.1.2) und der Erstellung von Postprozessoren und Maschinenmodellen (Ziff. 3.1.4) erforderlich.

8.2 Gegenstand der Abnahme ist bei der Installation von Software (Ziff. 3.1.2) die vertraglich geschuldete Leistungsfähigkeit der Software. Gegenstand der Abnahme bei der Erstellung von Postprozessoren und Maschinenmodellen (Ziff. 3.1.4) ist die vertraglich geschuldete Leistungsfähigkeit des Postprozessors oder des Maschinenmodells einschließlich des Vorliegens garantierter Eigenschaften. SolidCAM stellt die jeweiligen Abnahmeprotokolle zur Verfügung.

8.3 Die Abnahmebereitschaft ist vonseiten SolidCAM erklärt, wenn der/die zuständige Mitarbeiter/in dem Kunden mitteilt, dass die Arbeiten abgeschlossen sind. Daraufhin hat der Kunde sieben Kalendertage Zeit, die Abnahmefähigkeit zu prüfen.

8.4 Schlägt die Abnahme fehl, überlässt der Kunde SolidCAM eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist, die 3 Wochen nicht unterschreiten darf,

stellt SolidCAM eine mangelfreie und abnahmefähige Version der Software bzw. des Postprozessors zur Verfügung. Die daraufhin erfolgende Prüfung durch den Kunden konzentriert sich auf die protokollierten Mängel, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.

8.5 Nach erfolgreicher Prüfung hat der Kunde innerhalb von drei Kalendertagen schriftlich die Abnahme der Arbeitsergebnisse zu erklären.

8.6 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Derartige Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.

8.7 Soweit eine Abnahme erfolgen muss, gilt die Software oder der Postprozessor als abgenommen, wenn

- die Lieferung und die Installation abgeschlossen sind,
- SolidCAM dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. 8.2 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation sieben Kalendertage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Software oder des Postprozessors begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation fünf Kalendertage vergangen sind und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines SolidCAM angezeigten Mangels, der die Nutzung der Software oder des Postprozessors unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

8.8 Werden Teilleistungen erbracht, hat für jede Teilleistung eine gesonderte Abnahme zu erfolgen.

8.9 Schlägt die Abnahme mindestens drei Mal fehl, kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten.

9. Schulungen

9.1 Für die Inanspruchnahme von Schulungen bei SolidCAM durch den Kunden gelten die ergänzenden Regelungen dieser Ziff. 9; soweit diese von den übrigen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen abweichen, haben die Regelungen dieser Ziff. 9 insoweit Vorrang.

9.2 Die Inanspruchnahme von Schulungen hat innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab Bezug der Schulungskontingente oder, soweit diese gemeinsam mit einer Software bezogen werden, ab deren Lieferung oder Abnahme, soweit eine solche erforderlich ist, zu erfolgen. Die erste Schulung soll innerhalb von vier Monaten ab diesem Zeitpunkt wahrgenommen werden. Verstreichen die oben genannten Fristen, verliert der Kunde seinen Anspruch auf die Schulungen; SolidCAM ist in einem solchen Fall aber berechtigt, eventuelle Preissteigerungen auf den Kunden umzulegen.

9.3 Das für die Schulungen zu entrichtende Entgelt wird mit Bezug der Software oder, sofern einzelne Schulungen gebucht werden, mit der Auftrags- oder Schulungsbestätigung von SolidCAM, fällig.

9.4 Schulungskontingente sind nicht übertragbar. Dies gilt nicht für innerhalb der Unternehmensstruktur des Kunden erfolgende Übertragungen.

9.5 Für die Anmeldung zur Schulung stehen die Anmeldeformulare von SolidCAM unter

<https://www.solidcam.com/de/termine/schulungen-solidcam/> zur Verfügung. Anmeldungen sind verbindlich. In Abweichung von



Ziff. 2.2 kann SolidCAM eine Anmeldung innerhalb von vier Wochen durch Versenden einer Auftrags- oder Schulungsbestätigung annehmen.

9.6 Schulungen finden ab einer Mindestteilnehmerzahl von drei Teilnehmern statt. Melden sich weniger Teilnehmer an oder wird die Mindestteilnehmerzahl wieder unterschritten, behält sich SolidCAM das Recht vor, bis zu zwei Wochen vor einer Schulung diese abzusagen oder zu verschieben. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

9.7 Bei kurzfristiger Absage des Schulungsleiters oder in Fällen höherer Gewalt behält sich SolidCAM das Recht vor, eine Schulung mit einem Ersatzschulungsleiter, an einem anderen Ort oder an einem anderen Tag durchzuführen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

9.8 Überschreitet der Kunde infolge eines der in Ziff. 9.6 und 9.7 genannten Fälle die Frist gem. Ziff. 9.2, so ist dies unschädlich, wenn die Ersatzschulung innerhalb eines Monats stattfindet und wahrgenommen wird.

9.9 Entstehen SolidCAM durch die Absage einer Schulungsteilnahme durch den Kunden Kosten, so behält sich SolidCAM das Recht vor, diese Kosten beim Kunden geltend zu machen; die Kosten sind begrenzt auf den Betrag, den die einzelne Schulung bei regulärer Buchung gekostet hätte.

9.10 Schadenersatzansprüche in Zusammenhang mit Schulungen begrenzen sich auf Ersatzansprüche nach Ziff. 12.

10. Update-Servicevertrag

10.1 SolidCAM bietet dem Kunden die Möglichkeit, einen Update-Servicevertrag zu schließen. Der Update-Servicevertrag umfasst die Anwendungsunterstützung, SolidCAM-Softwareupdates und SolidWorks-Softwareupdates.

10.2 Anwendungsunterstützung

10.2.1 Der Kunde erhält für Softwarebestandteile, für die er eine Schulung besucht hat, Hilfestellungen hinsichtlich der Anwendung der Softwareprogramme von SolidCAM und SolidWorks.

10.2.2 Der Support erfolgt per E-Mail, Telefon und online. Darüber hinaus erhält der Kunde Zugang zum Internet-Portal <https://solidcamsupport.de/>.

10.2.3 Für den Support gelten die üblichen Arbeitszeiten (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr).

10.3 SolidCAM-Softwareupdates

10.3.1 Im Rahmen der SolidCAM-Softwareupdates erhält der Kunde Aktualisierungen der erworbenen Softwaremodule einschließlich der Aktualisierung der elektronischen Softwaredokumentationen.

10.3.2 Soweit umfassende Änderungen des Funktionsumfangs der Software erfolgen, erhält der Kunde eine vollständige neue elektronische Dokumentation.

10.4 Die SolidWorks-Softwareupdates werden vom Hersteller von SolidWorks, der Dassault Systèmes SolidWorks Corp. erbracht. Ansprüche des Kunden sind insoweit auf Ansprüche gegen den Hersteller begrenzt.

10.5 Die mit dem Update-Servicevertrag geschuldeten Leistungen werden nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientiert. Die Leistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von SolidCAM ausgelieferten Softwarestand erbracht.

10.6 Der Update-Servicevertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Die Vergütung wird im Voraus in Rechnung gestellt und ist binnen der in Ziff. 5.3 genannten Frist zu begleichen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.

10.7 Für Leistungen, die der Kunde wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflicht verursachte oder die durch Fehlbedienung oder nicht korrekte Systemumgebung notwendig werden oder die der Kunde zusätzlich wünschte, kann SolidCAM zusätzliche Vergütung verlangen.

11. Gewährleistung, Sachmangel

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Ablieferung der Software und des Postprozessors diese sorgfältig zu untersuchen und einen jederzeit unterbrechbaren Testlauf durchzuführen. Die Software und der Postprozessor gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel und solcher Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn SolidCAM nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablieferung oder Abnahme, soweit eine erforderlich ist, eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Andere Mängel der Software und des Postprozessors gelten als genehmigt, wenn die Mängelrüge nicht zehn Arbeitstage nach dem Zeitpunkt SolidCAM zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, so ist dieser Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

11.3 Der Kunde soll bei seiner Mängelrüge den Mangel so nachvollziehbar dokumentieren, dass SolidCAM in der Lage ist, zielgerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen zu können. Die Mängelrüge soll von einer Person abgegeben werden, die im Umgang mit der Software geschult ist und für die Mangelbeseitigung SolidCAM als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht.

11.4 SolidCAM ist bei Sachmängeln nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, ist der Kunde zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Ein Fehlschlagen liegt bei Unmöglichkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch SolidCAM oder Unzumutbarkeit vor.

11.5 Zur Fehlerbeseitigung wird der Kunde eine Umgehungslösung akzeptieren, wenn diese nicht unzumutbar ist.

11.6 Meldet der Kunde einen Fehler, wird SolidCAM innerhalb von 24 Stunden hierauf reagieren; es gelten die üblichen Arbeitszeiten (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr).

11.7 Verschuldet SolidCAM einen Mangel, steht dem Kunden unter den Voraussetzungen der Ziff. 12 Schadenersatz zu.

11.8 Bei Mängeln von Software anderer Hersteller, die SolidCAM aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird SolidCAM nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Nur wenn die gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund Insolvenz, aussichtslos ist, bestehen Gewährleistungsansprüche gegen SolidCAM unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Während der Dauer eines



etwaigen Rechtsstreits gegen den Hersteller oder Lieferanten ist die Verjährung der jeweiligen Ansprüche des Kunden gegen SolidCAM gehemmt.

11.9 Der Kunde verliert seinen Anspruch auf Gewährleistung, wenn er ohne Zustimmung von SolidCAM die Software, den Postprozessor oder das Maschinenmodell außerhalb der vorgegebenen Umgebung einsetzt, sie falsch bedient, ändert oder durch Dritte ändern lässt und dies zur Folge hat, dass die Mangelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die Mehrkosten der Mangelbeseitigung, die durch die Änderung entstehen, zu tragen. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

11.10 SolidCAM ist berechtigt, vom Kunden Schadenersatz zu verlangen, wenn er schuldhaft einen Mangel meldet, obwohl nachweislich kein Fehler vorlag.

12. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

12.1 Die Haftung von SolidCAM auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist nach Maßgabe dieser Ziff. 12 eingeschränkt, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt.

12.2 Schadenersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von SolidCAM oder deren Erfüllungsgehilfen unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

12.3 SolidCAM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation der Software oder des Postprozessors, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

12.4 Soweit SolidCAM nach Ziff. 12.3 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SolidCAM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen oder die sie bei Anwendung der Verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

12.5 Bei grober Fahrlässigkeit haftet SolidCAM in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

12.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SolidCAM.

12.7 Für Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen entsprechend.

12.8 Soweit SolidCAM technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr

geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung; SolidCAM erteilt die Auskünfte und Beratungen nach bestem Wissen und Gewissen.

12.9 Kommen neben SolidCAM weitere Dritte als Haftungsschuldner in Betracht, so erstreckt sich die Eintrittspflicht von SolidCAM auf solche Fälle, in denen der Kunde von den Dritten Schadenersatz nicht zu erlangen vermag.

12.10 Die Einschränkungen dieser Ziff. 12 gelten nicht für die Haftung von SolidCAM wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Schutzrechte

13.1 Urheber-, Patent-, Marken- und alle sonstigen Schutzrechte an der Software, dem Postprozessor sowie an sonstigen Gegenständen, die SolidCAM dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen SolidCAM zu; soweit diese Rechte Dritten zustehen, hat SolidCAM entsprechende Verwertungsrechte. Jeder Vertragspartner wird den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich informieren, wenn ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

13.2 Verletzt die Software oder der Postprozessor ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten, wird SolidCAM nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die Software oder den Postprozessor derart abändern oder austauschen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht, aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt werden, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Dritten ein Nutzungsrecht verschaffen. Der Kunde ist zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, wenn dies SolidCAM innerhalb einer angemessenen Frist nicht gelingt. Mögliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nach Maßgabe der Ziff. 12 zu.

13.3 Bei Rechtsverletzungen durch von SolidCAM gelieferte Produkte anderer Hersteller wird SolidCAM nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und ihre Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Nur wenn die gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund Insolvenz, aussichtslos ist, bestehen Gewährleistungsansprüche gegen SolidCAM unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Ziff. 13.

13.4 Der Kunde ist berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte, auf die die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. SolidCAM räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung. Die Regeln dieser Ziffer gelten auch, wenn der Kunde eine Fehlerbeseitigung oder – soweit zulässig – eine sonstige Bearbeitung der Programme durchführt oder die Software zu Schulungszwecken einsetzt.

13.5 Der Kunde ist nur unter folgenden Voraussetzungen zur Weitergabe der Software an Dritte berechtigt:



13.5.1 Die Weitergabe an den Dritten erfolgt durch Verkauf auf Dauer und ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.

13.5.2 Der Kunde befindet sich mit der Zahlung von ihm geschuldeter Rechnungsbeträge nicht in Verzug; bei vereinbarter Ratenzahlung ist die gesamte noch offene Restforderung von SolidCAM vor Weitergabe der Software an den Dritten zu begleichen.

13.5.3 Der Dritte verpflichtet sich gegenüber SolidCAM schriftlich zur Einhaltung und Beachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der einzelvertraglich getroffenen Vereinbarungen zwischen SolidCAM und dem Kunden.

13.5.4 Das Nutzungsrecht des Dritten beginnt nicht vor der Mitteilung des Kunden gegenüber SolidCAM, dass die Software gelöscht wurde und sämtliche Nutzungsrechte des Kunden erloschen sind.

13.5.5 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Nutzung der Software durch den Dritten nicht vor der Mitteilung nach Ziff. 13.5.4 erfolgt.

13.5.6 Das Recht zur Weiterveräußerung bezieht sich auf den Stand der Software, wie sie dem Kunden zum Zeitpunkt der Weitergabe an den Dritten vorliegt.

13.5.7 Eine Inanspruchnahme der vom Kunden bereits gebuchten, aber noch nicht besuchten Schulungen, ist nicht möglich.

13.5.8 Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines Verstoßes gegen diese Regeln an SolidCAM eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software bei SolidCAM hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des vom Kunden an SolidCAM geschuldeten Preises, zu bezahlen.

13.6 Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Software nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompile und erst dann, wenn er SolidCAM schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt Ziff. 15. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde SolidCAM eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar SolidCAM gegenüber zur Einhaltung der in Ziff. 13 und 15 festgelegten Regeln verpflichtet.

13.7 Alle sonstigen Verwertungshandlungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SolidCAM nicht erlaubt. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend: Vermietung, Verleih, Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing).

13.8 Der Kunde erhält an geänderter, erweiterter oder neu erstellter Software dieselben Rechte wie an der ursprünglichen Software.

14. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach Ziff. 13 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über.

15. Geheimhaltung

15.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-How.

15.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, über vertrauliche Informationen auch über das Vertragsende hinaus Stillschweigen zu bewahren.

15.3 Dies gilt nicht für solche vertraulichen Informationen,

15.3.1 die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass gegen die Geheimhaltungspflicht, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verstoßen wurde;

15.3.2 die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht beruht;

15.3.3 die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

15.4 Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist.

15.5 Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände und verpflichtet sie dementsprechend zur Geheimhaltung.

16. Datenschutz

SolidCAM verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Es gilt die Datenschutzerklärung von SolidCAM.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SolidCAM und dem Kunden nach Wahl von SolidCAM Schramberg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen SolidCAM ist Schramberg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

17.2 Die Vertragsparteien erklären ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) für anwendbar.

17.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ihrer künftigen Änderungen oder Ergänzungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Stand November 2022